

1. Anpassung der Produktionsverträge

§ A

Verbot der Schleichwerbung und entsprechender Praktiken

- (1) Der Vertragspartner hat bei der Herstellung der Produktionen zu beachten, dass für den Sender das Gebot der Trennung von Werbung und Programm gilt. Der Vertragspartner ist insbesondere verpflichtet, bei der Herstellung von Produktionen die ARD-Richtlinien für die Werbung, zur Durchführung der Trennung von Werbung und Programm und für das Sponsoring vom 06.06.2000 einzuhalten.
- (2) Danach ist die Darstellung von gewerblichen Waren oder deren Herstellern, von Dienstleistungen oder deren Anbietern in Bild und Ton mit werblicher Wirkung ausgeschlossen. Die Entgegennahme von Entgelten oder geldwerten Vorteilen in diesem Zusammenhang ist unzulässig.
- (3) Der Vertragspartner versichert, dass er die Produktion ohne sachfremde/vertragswidrige Einflussnahme Dritter realisiert hat oder realisieren wird. Er versichert insbesondere, dass er im Zusammenhang mit der Herstellung der Produktion oder der Entwicklung der Idee, insbesondere für die Platzierung von Inhalten oder Themen, keine finanziellen Zuwendungen und/oder geldwerten Vorteile von Dritter Seite erhalten hat oder erhalten soll.
- (4) Bedient sich der Vertragspartner bei der Erfüllung seiner Pflichten nach diesem Vertrag Erfüllungsgehilfen (§ 278 BGB) oder sonstiger Dritter, so verpflichtet sich der Vertragspartner, diesen die gleichen Pflichten aufzuerlegen. Der Vertragspartner wird darüber hinaus geeignete Maßnahmen ergreifen, die die Einhaltung dieser Pflichten sicherstellen.
- (5) In Zweifelsfällen wird der Vertragspartner rechtzeitig mit der zuständigen Redaktion des Senders Einvernehmen herstellen. Das Letztentscheidungsrecht steht der zuständigen Redaktion des Senders zu.
- (6) Der Vertragspartner garantiert dem Sender die Einhaltung der Verpflichtungen der vorgenannten Absätze. Im Fall der Verletzung dieser Garantie ist der Vertragspartner verpflichtet, dem Sender einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 10 % des gesamten Entgelts für die Herstellung der Produktion zu zahlen. Dem Vertragspartner steht der Nachweis offen, dass der Schaden

überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist. Dem Sender bleibt die Geltendmachung eines höheren Schadens unbenommen.

§ B Produktionshilfe

- (1) Beabsichtigt der Vertragspartner Produktionshilfe im Sinne von Ziffer 8.4 der ARD-Richtlinien in Anspruch zu nehmen, so bedarf dies der vorherigen Zustimmung des Senders. Er teilt dem Sender dabei schriftlich die Identität des die Produktionshilfe Gewährenden sowie detailliert Art und Umfang der Produktionshilfe mit. Erteilt der Vertragspartner keine Auskunft, so gilt dies als Garantie, dass keine Produktionshilfe in Anspruch genommen wurde. Der Vertragspartner erklärt sich damit einverstanden, auch im Namen des die Produktionshilfe Gewährenden, dass ein Hinweis auf die Produktionshilfe im Abspann nach Maßgabe von Ziff. 8.4 Satz 3 der ARD-Richtlinien erfolgen kann und sichert zu, zu dieser Erklärung ermächtigt zu sein.
- (2) In Zweifelsfällen wird der Vertragspartner rechtzeitig mit der zuständigen Redaktion des Senders Einvernehmen herstellen. Das Letztentscheidungsrecht steht der zuständigen Redaktion des Senders zu.

§ C

Einsichts- und Prüfungsrechte

Der Sender oder ein von ihm beauftragter und zur Verschwiegenheit verpflichteter Wirtschaftsprüfer haben bei Anhaltspunkten zur Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen über die Trennung von Werbung und Programm (§§ A, B dieses Vertrags) ein Einsichtsrecht in die Bücher und Geschäftsunterlagen des Vertragspartners. Sollte sich nach Prüfung herausstellen, dass der Vertragspartner gegen diese Bestimmungen verstoßen hat, gehen die Kosten der Prüfung zu Lasten des Vertragspartners.

§ D Vertragsstrafenklausel

Verstößt der Vertragspartner gegen die Bestimmungen nach §§ A, B dieses Vertrags, so kann der Sender

- a) vom Vertragspartner eine nach billigem Ermessen zu bestimmende und gegebenenfalls vom zuständigen Gericht zu überprüfende Vertragsstrafe bis zur Höhe der vereinbarten Gesamtvergütung verlangen

und

- b) vom Vertragspartner Schadensersatz verlangen und/oder vom Vertrag zurücktreten.

Die Verpflichtung zur Leistung einer Vertragsstrafe entfällt, wenn der Vertragspartner nachweist, dass weder er selbst noch seine gesetzlichen Vertreter oder seine Erfüllungsgehilfen (§ 278 BGB) vorsätzlich oder grob fahrlässig die Bestimmungen der §§ A,B verletzt haben. Die Vertragsstrafe kann vom Vertragspartner nicht gegen noch ausstehende Zahlungen des Senders auf die Produktionsvergütung gem. § Z aufgerechnet werden.

2. Anpassung der Abnahmeprotokolle

Nach § 341 Abs. 3 BGB ist die Geltendmachung einer Vertragsstrafe nicht mehr möglich, wenn eine vorbehaltlose Annahme erfolgt ist. Dies gilt nach der Rechtsprechung auch für die Fälle, in denen der Mangel nicht erkennbar war. Ein Vorbehalt ist allerdings nach der Rechtsprechung auch nicht im Vorhinein erklärbar, weshalb ein Vorbehalt im Produktionsvertrags unwirksam wäre. Der Vorbehalt kann aber bei der Abnahme, dann sogar formularmäßig erfolgen. Unabhängig hiervon bleibt bei arglistigem Verhalten auch eine Anfechtung der Abnahme wegen arglistiger Täuschung, § 123 BGB.

Formulierungsvorschlag für Abnahmeprotokoll:

Die Abnahme erfolgt unter dem Vorbehalt, dass eine Geltendmachung der Vertragsstrafe nach § D des der Produktion zugrunde liegenden Vertrags wegen eines Verstoßes gegen die Bestimmungen des §§ A,B möglich bleibt.